

## Förderansuchen

### **für die Haltung von weiblichen Rindern, Ziegen, Schweinen, Schafen und Pferden**

Als Förderungswerberin/Förderungswerber beantrage die Gewährung einer **Förderung für das Halten von weiblichen Rindern, Ziegen, Schweinen, Schafen und Pferden** nach dem vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel in der Sitzung vom 17. Dezember 2015, die Richtlinie ab 01.01.2016, die 1. Änderung der Richtlinie vom 25. November 2021, die 2. Änderung der Richtlinie vom 15. November 2022 und die 3. Änderung der Richtlinie vom 22.01.2026, TOP 10 beschlossen wurde.

Förderungswerberin/Förderungswerber,  
Titel, Zuname, Vorname

Landwirtschaftliche Bertriebsnummer

**Stück**

Rinderanzahl

**Stück**

Ziegenanzahl

**Stück**

Schweineanzahl

**Stück**

Schafeanzahl

**Formular bitte wenden!**

## Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Ich erteile meine Einwilligung, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten (einschließlich aller Anhänge und Beilagen) zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Gewährung eines Gemeindeförderbeitrages für die Haltung von weiblichen Rindern, Ziegen, Schweinen, Schafen und Pferden und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert verarbeiten darf.

Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an [gde@gratwein-schaeffergasse.at](mailto:gde@gratwein-schaeffergasse.at) widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

### Allgemeine Informationen

1. zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
2. zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-schaeffergasse.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)

Gratwein-Straßengel, am

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

## Enverständnisserklärung - Ermittlung Datenbank AMA bzw. Aufstellung der Landwirtschaftskammer Steiermark (Pferde)

Ich bin damit einverstanden, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel über die Datenbank der AMA bzw. durch die Aufstellung der Landwirtschaftskammer Steiermark (Pferde), die Anzahl der von mir/uns gehaltenen weiblichen Rindern, Ziegen, Schweinen, Schafen und Pferden abruft und für die Ermittlung der Förderhöhe verwendet.

Ich beantrage die Überweisung des Förderbetrages in Höhe von €  
IBAN AT

auf mein Konto

Gratwein-Straßengel, am

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

**Formular bitte wenden!**

## Richtlinien

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat im Sinne der Tierzucht nach Abschaffen des Zuschusses für die Besamung in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015, am 25. November 2021, 15. November 2022 und 22. Jänner 2026 folgende Richtlinien beschlossen:

### I. Antragstellung

1. Der gegenständliche Zuschuss wird jenen Personen gewährt, die in Gratwein-Straßengel eine Landwirtschaft betreiben und weibliche Rinder, Ziegen, Schweinen, Schafen und Pferden zur Tierzucht halten.
2. Um den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes zu entsprechen, ist der Antragsteller verpflichtet, bei seinen Rindern eine Besamung durchzuführen oder bei Haltung eines eigenen Zuchttieres den Abstammungsnachweis der Gemeinde bei Antragstellung vorzulegen. Dies gilt auch bei Anschaffung eines neuen Stieres im laufenden Kalenderjahr.
3. Der Antrag für die „Haltung von weiblichen Rindern“ ist bis spätestens 01.03. des jeweiligen Jahres in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel einzubringen.
  - a. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres.
4. Die Anträge für die „Haltung von Ziegen, Schweinen, Schafen und Pferde“, können das ganze Jahr eingebbracht werden.

### II. Höhe des Zuschusses

1. Der Zuschuss beträgt jährlich € 50,- pro weibliches Rind, welches älter als 18 Monate ist.
2. **Der Zuschuss bei Schafen, Ziegen und Schweinen** ist wie folgt:
  - a. Ab 40 deckfähigen Tieren, wird einmal jährlich der erzielte Durchschnittspreis bei der männlichen Zuchttierversteigerung des ansuchenden Muttertierhalters ersetzt.
  - b. Bei weniger als 40 Muttertieren, erhält der Muttertierhalter, die Hälfte des erzielten Durchschnittspreises.
3. **Der Zuschuss bei Pferden** ist wie folgt:
  - a. Zuschuss beträgt jährlich € 50,00 pro eingetragene Zuchtstute
4. Der Stichtag für die Voraussetzungen der Förderung (Haltung in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, Alter) ist jeweils der 1. Jänner.
5. Die Daten werden von der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel bei der Datenbank der Agrarmarkt Austria (AMA) eingeholt bzw. für Pferde, werden die Daten bei der Aufstellung der Landwirtschaftskammer Steiermark eingeholt.

### III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen für Zuschüsse in diesem Zusammenhang, außer Kraft.